

GISELA HARRAS

## Mord, Totschlag & Handlung<sup>1</sup>

### Verursachung und Verantwortung in der Handlungssprache

#### Abstract

In diesem Beitrag wird, anhand eines juristischen Kommentars eines Fallbeispiels, zunächst gezeigt, dass Handlungen bzw. deren Unterlassungen durch sprachliche Be- bzw. Zuschreibungen überhaupt erst solche konstruiert werden. Das heißt auch: Intentionalität ist erst durch die Sprache fass- und verhandelbar. In einem zweiten Teil werden strafrechtliche Zuschreibungspraktiken und deren Kriterien – die Nichteinhaltung eines Gebots bzw. die Übertretung eines Verbots – dargestellt und diskutiert.

#### 0. Vorbemerkung

Im Folgenden soll die Interpretations- bzw. Beschreibungsabhängigkeit menschlicher Handlungen und deren kommunikative Folgen verdeutlicht werden und dies sowohl für den alltäglichen Umgang mit Handlungsbeschreibungen als auch für die Bedingungen und Möglichkeiten der strafrechtlichen Praxis.

#### 1. Handlungsverantwortung: ein Beispiel

Beginnen möchte ich mit einem Beispiel aus einem Buch zum Allgemeinen Strafrecht:

„Nach dem Zubettgehen greift Frau F zu einem Kriminalroman. Neben ihrem Bett schlummert in einer Wiege ihr 5 Monate altes Kind. Plötzlich fällt der Strom aus. Da F das begonnene Kapitel unbedingt zu Ende lesen möchte, zündet sie eine Kerze an, die sie auf das Nachtschränkchen stellt. Während des Lesens schläft sie ein. Bei einer Armbewegung im Schlaf stößt sie die brennende Kerze um, so daß sich ein Schwelbrand entwickelt. Als F erwacht, ist ihr Kind bereits erstickt. F kommt mit dem Leben davon. F meint, daß sie mangels ‚Handlung‘ für den Tod des Kindes nicht verantwortlich sei. Trifft ihre Ansicht zu?“ (Wessels/Beulke 2000, S. 30.)

Auf dieses Beispiel folgt ein Kommentar, der die Vorgehensweise des Juristen erläutert, um herauszubekommen

---

<sup>1</sup> Der Stil des Vortrags ist in diesem Text beibehalten worden. Für eine vergnügliche Lese-  
stunde bedanke ich mich bei meiner Kollegin Elke Tellentbach.

- (a) ob F überhaupt eine Handlung und
- (b) wenn ja, welche strafrechtlich relevante Handlung F vollzogen hat, d. h. es soll die Frage beantwortet werden: Was hat Frau F getan?

Der Kommentar lautet folgendermaßen:

„Vorsatzdelikte scheiden bei diesem Sachverhalt aus. F kann sich jedoch der fahrlässigen Tötung (§ 222) schuldig gemacht haben. Das **Umstoßen der brennenden Kerze** durch die im Schlaf (d. h. außerhalb des Bewußtseins) erfolgte Armbewegung scheidet bei der Frage nach dem Vorliegen einer ‚Handlung‘ als geeigneter Anknüpfungspunkt aus. Zu prüfen ist aber, ob nicht ein vorangegangenes Verhalten der F als Grundlage für die strafrechtliche Beurteilung in Betracht kommt. Das **Anzünden der Kerze** (= aktives Tun) war ‚Handlung‘ im oben erläuterten Sinn [d. h. vom menschlichen Willen beherrschtes und beherrschbares Verhalten, G. H.], erfüllt den Tatbestand des § 222 jedoch deshalb nicht, weil es für sich allein keinen Verhaltensfehler und keinen Sorgfaltsmangel erkennen läßt. Einen weiteren tauglichen Anknüpfungspunkt bildet das **Nichtauslöschen der Kerze** beim Auftreten der ersten Ermüdungserscheinungen (= pflichtwidriges Unterlassen). Als ein vom menschlichen Willen beherrschtes und beherrschbares sozialerhebliches Verhalten erfüllt dieses Unterlassen alle Voraussetzungen des Handlungsbegriffs. Da es auch auf einem Sorgfaltsmangel beruht (...) und die im Unterlassungsbereich erforderliche Garantenstellung von F im Sinne des § 13 unschwer zu bejahen ist (= Verantwortlichkeit für eine bestimmte Gefahrenquelle, Schutzpflicht für das Leben ihres Kindes), führt dieser Anknüpfungspunkt zur sachgerechten Lösung des Falles (**fahrlässige Tötung** gem. §§ 222, 13 in der Form des **unechten Unterlassungsdelikts**).“ (Wessels/Beulke 2000, S. 30.)

Der Kommentar zeichnet die folgende Vorgehensweise nach:

- (1) es wird nach einer Aktivität von F gesucht, die als Handlung gelten kann;
- (2) die eindeutig unter diese Bestimmung fallende Aktivität des Anzündens einer Kerze wird aufgrund des Kriteriums mangelnder sozialer Relevanz ausgeschlossen; das Anzünden einer Kerze ist für sich genommen keine sozialschädliche Verhaltensweise, und nur solche werden im Strafrecht mit Strafe bedroht;
- (3) als Handlung wird eine Unterlassung, das Nichtauslöschen der Kerze betrachtet und zwar in ihrer Eigenschaft als Nichterfüllung des Gebots der Gefahrvermeidung und der Schutzpflicht für das Leben des Kindes, wobei implizit von der Gültigkeit einer Prognose ausgegangen wird derart: Wenn F die Kerze ausgelöscht hätte, also A' statt A getan hätte, dann wäre das Kind nicht erstickt, d. h. statt des Ereignisses B (Erstickungstod) wäre ein anderes Ereignis B' (Weiterleben des Kindes) eingetreten;
- (4) Die Antwort auf die Frage, was F getan hat, lautet also:  
F hat fahrlässig ihr Kind getötet, indem sie es unterlassen hat, die Kerze rechtzeitig auszulöschen.

Dieser Antwort ohne weiteres zuzustimmen, fällt einem nicht leicht, denn schließlich wird hier jemand für die Folge von etwas verantwortlich gemacht, was er nicht getan, was er unterlassen hat. Die Zuschreibung von Verantwortung für Folgen unserer Handlungen sowie deren Unterlassungen ist nun auch im nicht-juristischen Bereich eine übliche Praxis, wie ich im Folgenden aus der Perspektive der analytischen Handlungstheorie zeigen werde.

## 2. Handlungsbeschreibungen in der Alltagssprache

### 2.1 Intentionalität als Beschreibungsaspekt

Handlungen wurden in dem Kommentar zu unserem Eingangsbeispiel als menschliche Verhaltensweisen bestimmt, die vom Willen beherrscht und beherrschbar sind, sie sind also im weitesten Sinn intentional und somit interpretations- bzw. beschreibungsabhängig. Intentionalität ist nämlich keine Eigenschaft, die sich in einem besonderen geistigen Ereignis manifestiert. Gilbert Ryle schreibt in seinem Buch „Concept of Mind“:

„Absichtlich die Stirn runzeln heißt nicht etwa: eine Angelegenheit auf der Stirn und eine andere auf einem zweiten metaphorischen Ort zu erledigen; noch heißt es: die eine Sache mit den Stirnmuskeln und die andere mit irgendeinem unkörperlichen Organ bewerkstelligen. Ganz besonders heißt es nicht, die Runzeln auf der Stirn dadurch hervorbringen, daß man zuerst eine runzelerursachende Anstrengung mit irgendeinem okkulten Unmuskel macht. ‚Er runzelte absichtlich die Stirn‘ berichtet nicht den Vorfall von zwei Episoden. Er berichtet den Vorfall einer einzigen Episode, aber einen von ganz anderem Charakter als der, die mit ‚Er runzelte unfreiwillig die Stirn‘ berichtet wird, wie sehr die Runzeln einander auch photographisch ähnlich sein mögen.“ (Ryle 1969, S. 95/96.)

Die Intentionalität des Verhaltens liegt in diesem selbst. Ein Verhalten bekommt seinen intentionalen Charakter, wie von Wright (1974) hervorhebt, dadurch, dass es vom Handelnden selbst oder von einem Beobachter in einer weiteren Perspektive gesehen wird, dadurch, dass es in einen Kontext von Zielen und kognitiven Elementen gestellt wird. Intentionalität ist demnach keine Eigenschaft eines Verhaltens, sondern ein Aspekt, eine Kategorie der Interpretation eines Verhaltens. Anscombe hat die gängige Formulierung geprägt: ein Verhalten ist „intentional unter einer Beschreibung“. (Anscombe 1969, S. 23.)

### 2.2 Der Ziehharmonikaeffekt von Handlungsbeschreibungen

Handlungen und deren Unterlassungen können Folgen haben, und ihre Beschreibungen können auch auf diese Folgen Bezug nehmen. Feinberg hat die Möglichkeiten von Handlungsbeschreibungen durch die plastische Metapher des Ziehharmonikaeffekts charakterisiert, der darin besteht, dass die Beschreibung einer Handlung nahezu beliebig kleine und große Ketten von Ereignissen umfassen kann (vgl. Feinberg 1977). Z. B. kann ein und dieselbe Aktivität beschrieben werden als:

- (1) A schrieb seinen Namen
- (2) A unterschrieb einen Vertrag
- (3) A schloß einen Vertrag ab

oder auch in der Metaphorik des Ziehharmonikaeffekts noch weiter:

- (4) A leistete einen Beitrag zu seiner privaten Alterssicherung

Der Feinbergsche Ziehharmonikaeffekt kann sich nun auch auf Fälle wie den folgenden beziehen (vgl. Feinberg 1977, S. 204 f.):

Wir können sagen, dass Peter die Tür aufgemacht und dadurch Paul (der drinnen war) erschreckt hat, womit wir Peters Handlung als die Ursache einer darauf folgenden Wirkung betrachten. Wir können aber auch einfach sagen: Peter hat Paul erschreckt (dadurch, dass er die Tür aufmachte) und damit die Konsequenz in die komplexe Handlung einbauen. Wenn Paul dabei so erschrak, dass ihn der Schlag traf, können wir sagen, dass Peters Öffnen der Tür seinen Tod verursachte bzw. dass sein Tod dadurch verursacht wurde, dass er von Peter derart erschreckt worden war oder einfach, dass Peter dadurch, dass er diese Dinge tat, Paul getötet hat.

In solchen Fällen wird auf Ereignisse Bezug genommen, die unbeabsichtigte Konsequenzen des Handelns darstellen. Dies scheint im Widerspruch zu stehen zur Anscombeschen Auffassung der Intentionalität als Verhalten unter einer Beschreibung. Andererseits würden wir das, was Peter in unserem Beispielfall getan hat, nicht ohne weiteres als nicht-intentionales Verhalten charakterisieren wollen, denn etwas hat er ja absichtlich getan, nämlich die Tür geöffnet; es gibt also eine mögliche Handlungsbeschreibung, in der auf eine Intention verwiesen wird. Das heißt: Handlungsbeschreibungen, die auf Konsequenzen des Handelns Bezug nehmen, sind dann zutreffend, wenn es mindestens eine Beschreibung gibt, in der auf eine Intention des Handelnden verwiesen wird, oder wie es Davidson formuliert hat: „Jemand vollzieht dann eine Handlung, wenn das, was er tut, so beschrieben werden kann, daß er es absichtlich tut. Angenommen, ein Offizier schießt einen Torpedo auf ein Schiff ab, das er für die Tirpitz hält und versenkt tatsächlich die Bismarck, dann ist das Versenken der Bismarck seine Handlung, denn diese Handlung ist mit dem Versuch identisch, das Schiff zu versenken, das er für die Tirpitz hält, und der ist absichtlich.“ Davidson 1977, S. 286.)

Das, was der Offizier getan hat, kann man auch so beschreiben:

Dadurch dass der Offizier einen Torpedo auf das Schiff, das er für die Tirpitz hält, abgeschossen hat, hat er die Bismarck versenkt.

Mit solchen Sätzen wird dem Handelnden eine Wirkung zugeschrieben, die er durch das, was er absichtlich getan hat, verursacht hat. Das Problem, das sich aus dieser unbestrittenen Möglichkeit ergibt, ist nun das folgende (vgl. dazu auch Harras 1983, S. 33 ff.): Wenn man von zwei Ereignissen behauptet, das erste sei die Ursache des zweiten, dann präsupponiert man, dass die beiden Ereignisse

- voneinander verschieden sind
- und zeitlich aufeinander folgen.

Dies ist nun unverträglich mit der Feinbergschen Auffassung, dass sich die Zuschreibungen von Ursachen und Wirkungen auf ein und dieselbe Handlung beziehen. Davidson (1977) diskutiert das Problem am Fall der Königin, die Gift ins Ohr ihres Gatten träufelt und ihn damit tötet. Das einzige, was die Königin tut, ist, dass sie bestimmte Handbewegungen ausführt, die mit dem Ausdruck *Gift ins Ohr des Königs träufeln* beschrieben werden können. Das ist auch alles, was getan wurde. Wenn wir nun die Verantwortlichkeit für eine Handlung auf die Verantwortlichkeit für ihre Folgen ausdehnen, „tun wir dies nicht dadurch, daß wir den Handelnden mit einer neuen Handlung belasten, sondern dadurch, daß wir darauf hinweisen, daß seine ursprüngliche Handlung diese Folge hatte.“ (Davidson 1977, S. 304.) Die Ziehharmonika, die beim Auseinander- und Zusammenziehen dieselbe bleibt, ist nichts anderes als die Handlung selbst. Was sich verändert, sind die beschriebenen Aspekte oder die Beschreibungen des Ereignisses.

Über die Angemessenheit von Handlungsbeschreibungen – und dies ist die wesentliche Konsequenz aus der Interpretationsabhängigkeit von Handlungen – kann gestritten werden: Was für einen Handelnden selbst als eine angemessene Handlungsbeschreibung gilt, muss nicht unbedingt auch für den Beschreibenden als solche gelten und umgekehrt. Die Auseinandersetzung über die Angemessenheit von bestimmten Handlungsbeschreibungen ist natürlich ein besonderes strafrechtliches Betätigungsfeld. Deswegen werde ich in einem zweiten Teil meines Beitrags auf die Bedingungen und Möglichkeiten dieser Praxis näher eingehen, wobei ich einige Ideen aus dem anregenden Buch von Philipps (1974) aufgegriffen habe.

### **3. Möglichkeiten und Bedingungen von Handlungsbeschreibungen in der strafrechtlichen Praxis**

Handlungsbeschreibungen, die in der strafrechtlichen Praxis eine Rolle spielen, beziehen sich auf spezifische Handlungen. Jeder Mensch verfügt über einen Spielraum möglichen Handelns, der außer durch natürliche Begrenzungen durch Verbote und Gebote der Gemeinschaft eingeschränkt ist. Verbote und Gebote sind in dem folgenden Zusammenhang zu sehen (vgl. Abb.1): Verbote schließen Handlungen aus, sie schreiben nichts vor; zu ihrer Erfüllung muss man nichts tun. Gebote hingegen schreiben vor, sie schließen nichts aus; um sie zu erfüllen, muss man etwas tun. Die klassische Formulierung von Verboten ist ein negativer Soll-Satz wie „Du sollst nicht töten“, die klassische Formulierung von Geboten ist ein positiver Soll-Satz wie „Du sollst Vater und Mutter ehren“, d.h. Verbote drücken Unterlassungspflichten aus, Gebote Handlungspflichten. Gegen Verbote verstößt man durch Tun, gegen Gebote durch Unterlassungen. Außerdem gilt: Aus Verboten können Gebote abgeleitet werden, aus Geboten aber nur wiederum (speziellere) Gebote.

Verbote	Gebote
schließen Handlungen aus schreiben nicht vor	schreiben vor schließen nicht aus
werden übertreten durch Tun	werden nicht erfüllt durch Nicht-Tun, Unterlassen
drücken Unterlassungspflichten aus	drücken Handlungspflichten aus

Abb. 1

Diese Bestimmung ist aus der Perspektive eines handelnden Systems formuliert, weniger aus der Perspektive von Juristen oder gar aus einer logischen Perspektive.

Die Beurteilung der Angemessenheit von Handlungsbeschreibungen kann nach den folgenden Kriterien erfolgen (vgl. Abb.2): Es gibt drei verschiedene Aspekte der Zurechnung: den Handlungsmodus, den Normmodus sowie den Modus der Relation. Der Handlungsmodus kann durch Tun oder Unterlassen ausgeprägt sein, der Normmodus durch Verbot oder Gebot und der Modus der Relation durch einen kausalen oder durch einen irreal-prognostischen Zusammenhang.

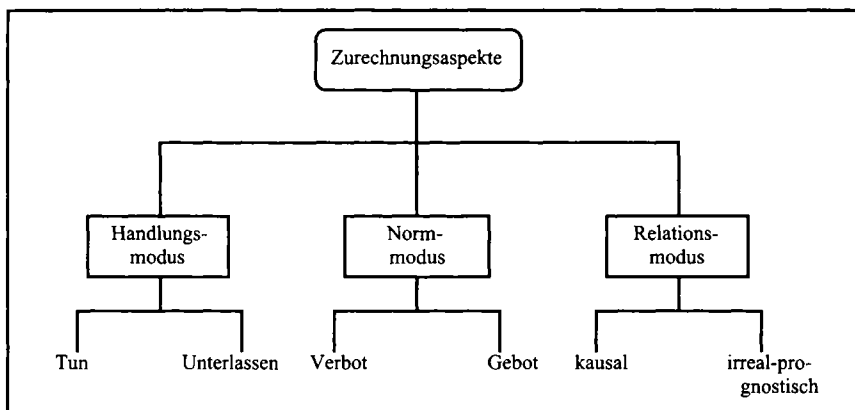


Abb. 2

### 3.1 Der Zurechnungsaspekt des Handlungsmodus

Die Frage, ob etwas als Tun oder als Unterlassen gilt, wird in der Jurisprudenz u. a. anhand eines Falls diskutiert, der als Ziegenhaarfall in die Beispielsammlung des Strafrechts eingegangen ist:

Ein Bürstenfabrikant lässt seine Arbeiter Ziegenhaare verarbeiten, die mit Milzbrandbakterien behaftet sind. Infolgedessen erkrankten viele Arbeiter, einige starben.

Zu diskutieren ist, ob der Fabrikant wegen seines Tuns, des Aushändigen des Materials oder wegen der Unterlassung, des Nicht-Desinfizierens, verantwortlich gemacht werden soll. In jedem Fall wird allerdings die der Zurechnung zugrundeliegende komplexe Norm verletzt, die so formuliert werden kann:

Wenn man Tierhaare mit Milzbrandbakterien verarbeiten lässt, dann soll man sie vorher desinfizieren.

Es wäre nun sinnlos zu fragen, ob eine solche Norm durch ein Tun oder ein Unterlassen nicht erfüllt wurde, ebenso sinnlos wie es wäre zu fragen: Warum falsifiziert ein weißer oder bunter Rabe den Allsatz, dass alle Raben schwarz sind: weil der Vogel ein Rabe oder weil er nicht schwarz ist? Mit einem wenn-dann-Satz kann kein einzelner atomarer Satz in Widerspruch stehen, sondern nur eine Konjunktion von zwei Sätzen, also: der Fabrikant hat die Tierhaare ausgehändigt und er hat sie nicht desinfiziert (vgl. auch Philipps 1974, S. 98 f.).

### 3.2 Der Zurechnungsaspekt des Normmodus

Unser Eingangsbeispiel hat gezeigt, dass die Zurechnung einer strafbaren Handlung unter dem Gesichtspunkt der Nicht-Erfüllung eines Gebots, nämlich Fs Schutzpflicht für das Leben ihres Kindes, geschieht. In vielen Fällen allerdings ist die Fixierung des Normmodus davon abhängig, wie die Beziehungen zwischen Verboten und Geboten jeweils interpretiert werden. Wenn X angesichts eines Ertrinkenden und eines verfügbaren Rettungsringes es unterlässt, diesen dem Ertrinkenden zuzuwerfen, so wird dem X dann der Tod des Z zugerechnet, wenn das Rettungsgebot als vom allgemeinen Tötungsverbot abgeleitet angesehen wird, und dem X wird dann die unterlassene Hilfeleistung angerechnet, wenn das Rettungsgebot als vom allgemeinen Gebot der Hilfeleistung abgeleitet betrachtet wird.

### 3.2 Der Zurechnungsaspekt des Modus der Relation

Der Relationsmodus hat zwei Ausprägungen: einmal als kausale Erklärung und zum andern als Prognose. Mit kausalen Erklärungen wird ein bestimmtes vorliegendes Endereignis als durch bestimmte Ausgangsbedingungen verursacht erklärt; die Ausgangsbedingungen werden als Beschreibungen singulärer Ereignisse, speziell von Handlungen formuliert. Dabei verlässt man sich meist implizit auf die Gültigkeit von Naturgesetzen: Wenn man sagt, dass X, der jemandem mehrere Milligramm Zyankali ins Essen gemixt hat, für dessen Tod verantwortlich ist, dann nur unter der Voraussetzung, dass das Naturgesetz gilt: die Einnahme einer bestimmten Menge Zyankali ist tödlich. Andererseits ist auch die Beschreibung der singulären Handlung, also Xs Zyankali-ins-Essen mixen, notwendiger Erklärungsbestandteil. Nur beides zusammen, die Angabe des Naturgesetzes und die Beschreibungen singulärer Ereignisse, kann das Eintreten eines anderen singulären Ereignisses erklären.

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird häufig auf die Angabe von Naturgesetzen verzichtet, weil diese immer und überall Geltung haben, während dies für singuläre Ereignisse gerade nicht zutrifft. (Vgl. dazu auch Philipps 1974, S. 102 f.)

Bei vielen Ereignissen in der Welt wird die ursächliche Erklärung allerdings als unbefriedigend empfunden, vor allem da, wo es eine institutionelle oder technische Einrichtung oder auch eine Rechtsvorschrift gibt, die die Funktion hat, schädliche Ereignisse abzuwenden. In solchen Fällen wird man weniger wissen wollen, wodurch ein Ereignis bewirkt wurde als vielmehr, wie es überhaupt möglich war, dass es bewirkt wurde. Im Ziegenhaarfall wird z. B. als Antwort auf die Frage, warum die Arbeiter erkrankt sind, die Feststellung, dass sie bakterienverseuchte Tierhaare verarbeitet haben, unbefriedigend sein, wenn man davon ausgeht, dass es ein Gebot gibt, Tierhaare vor der Verarbeitung zu desinfizieren, so dass die Verhinderung der Ansteckung erwartbar war.

Solche funktionalen Erklärungen erklären dann nicht, warum das Eintreten eines Ereignisses notwendig war, sondern warum ein Ereignis, obwohl man es für notwendig hätte halten können, nicht eingetreten ist. Sie haben also einen prognostischen Status, wobei das Versagen einer Prognose dadurch erklärt wird, dass eine oder mehrere ihrer Prämissen unzutreffend waren. Wenn im Ziegenhaarfall die Milzbrandbakterien gegen das vorgeschriebene Desinfektionsmittel resistent waren – und dies hatte der angeklagte Bürstenfabrikant seinerzeit geltend gemacht – dann konnte ohnehin nicht prognostiziert werden, dass die Ansteckungsgefahr beseitigt würde. Dass der Schaden nicht abgewandt worden ist, lässt sich dann auch nicht mit der pflichtwidrigen Unterlassung des Fabrikanten erklären.

Nachträgliche Prognosen werden bei der Zuschreibung von Verantwortung besonders dann herangezogen, wenn es sich um Unterlassungen handelt: Wenn eine Person X eine Handlung A getan hätte (was nicht der Fall war), dann wäre B' eingetreten statt B (wie es tatsächlich der Fall war); X hätte also das Eintreten von B verhindern können. Wenn X einen Rettungsring ins Wasser geworfen hätte, dann hätte Z ihn ergriffen und wäre nicht ertrunken.

Nachträgliche Prognosen spielen auch bei eindeutigen Handlungsfällen eine Rolle: Wenn Y den X nicht böswillig niedergeschlagen hätte, hätte X dem Z den Rettungsring zugeworfen; Y hätte den Ring ergriffen und wäre nicht ertrunken.

X als der Handelnde wird für den Tod von Z verantwortlich gemacht, und zwar unabhängig davon, ob X auch tatsächlich in der Lage und willens gewesen wäre, die günstige Prognose der Lebensrettung zu erfüllen. In solchen Fällen wird auch derjenige als Täter betrachtet, der das Endergebnis, das Ertrinken einer Person, nicht bewirkt, sondern nur die Prognose auf die Verhinderung dieses Ereignisses vereitelt hat. Es gehört zu den selbstverständlichen Möglichkeiten menschlichen Handelns, vorauszusehen, dass in einer



gegebenen Situation ein bestimmtes Ereignis zu erwarten ist, um dann in die Situation einzugreifen, um dies zu verhindern und ein anderes Ereignis herbeizuführen. Deshalb ist man auch da verantwortlich, wo man in den Gang der Dinge eingreift und damit eine, wenn auch vielleicht nur zufällige Aussicht auf Abwendung des negativen Ereignisses zunichte macht. Die Verknüpfung zwischen der Handlung und dem schädlichen Ereignis ist in jedem Fall nicht-kausal, sondern unreal-prognostisch (vgl. Philipps 1974, S. 110 ff.).

Ein anderes Beispiel der Vereitelung einer günstigen Prognose ist das folgende:

X redet dem Y, der für den verunglückten Z Hilfe holen will, sein Vorhaben aus; Z stirbt, ärztliche Hilfe hätte ihn gerettet. Es hängt dann letztendlich von der Interpretation des Richters ab, ob der Täter wegen vorsätzlicher Tötung oder wegen Anstiftung zu einer unterlassenen Hilfeleistung zu bestrafen ist.

Die hier besprochenen unterschiedlichen Arten der Zurechnung, die kausale wie die der vereitelten Prognose werden in der Jurisprudenz häufig durch die globale Anwendung der *conditio sine qua non*-Formel, kurz *c*-Formel, eingegebenet. Die Formel lautet:

Ursache ist diejenige Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel. (Vgl. Wessels/Beulke 2000, S. 50 f.)

Obwohl die *c*-Formel heftig kritisiert und diskutiert wurde (vgl. dazu ausführlich Philipps 1974, S. 127 ff.), wird sie aufgrund ihrer „Griffigkeit“, wie es bei Wessels/Beulke (2000) so schön heißt, immer wieder herangezogen, auch wenn man einige Reparaturen an ihr vorgenommen hat, die durch Beispielfälle der folgenden Art erzwungen wurden:

#### Der Zofenfall

Zwei Zofen geben ihrer Herrin unabhängig voneinander je eine tödliche Dosis Gift in den Tee; die Dame wäre allerdings auch gestorben, wenn sie nur eine Dosis genommen hätte.

In diesem Fall kann man sich jedes der beiden Anfangsereignisse wegdenken, ohne dass der Erfolg entfiel. Für solche Fälle gibt es dann die folgende Modifizierung:

Von mehreren Bedingungen, die alternativ weggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel, ist jede erfolgsursächlich, d. h. jede der Zofen wird wegen Mordes bestraft. Solche Fälle werden wiederum von Fällen der sog. kumulativen Kausalität unterschieden, bei der mehrere voneinander unabhängige Ereignisse nur zusammen genommen, aber nicht jedes für sich, zum Endereignis führt. Dies verdeutlicht eine Variante des Zofenbeispiels:

Variante des Zofenbeispiels:

Zwei Zofen geben unabhängig voneinander ihrer Herrin eine allein nicht tödlich wirkende Dosis Gift in den Tee; die Dame stirbt nur, weil sie beide Tassen Tee getrunken hat; hätte sie nur eine Tasse getrunken, wäre sie am Leben geblieben.

Dieser Fall ist allerdings dann schon durch die c-Formel erfasst, wenn man zulässt, dass mehrere Ursachen eine einzige Wirkung haben. Auch hier werden beide Zofen wegen Mordes bestraft.

Trotz dieser Reparaturmaßnahmen bleibt die Frage nach der Angemessenheit der c-Formel für die immer zahlreicher werdenden Fälle, in die komplexe soziale Systeme oder komplizierte technische Einrichtungen involviert sind (vgl. bereits Philipps 1974 zum Contergan-Fall).

Als Fazit möchte ich die Hoffnung aussprechen, dass meine Erörterungen der Beispiele die Interpretationsabhängigkeit von Handlungen mit ihren möglichen kommunikativen Folgen hinreichend deutlich gemacht haben.

## Literatur

- Anscombe, G. Elizabeth M. (1969): Absicht. (Intention). Freiburg.
- Davidson, Donald (1977): Handeln. In: Meggle, Georg (Hg.): Analytische Handlungstheorie. Band 1: Handlungsbeschreibungen. Frankfurt/M. S. 282–307.
- Feinberg, John (1977): Handlung und Verantwortung. In: Meggle, Georg (Hg.): Analytische Handlungstheorie. Band 1: Handlungsbeschreibungen. Frankfurt/M. S. 186–224.
- Harras, Gisela (1983): Handlungssprache und Sprechhandlung. Eine Einführung in die handlungstheoretischen Grundlagen. Berlin/New York.
- Philipps, Lothar (1974): Der Handlungsspielraum. Norm und Handlung im Strafrecht. Frankfurt/M.
- Ryle, Gilbert (1969): Der Begriff des Geistes. (Concept of Mind) Stuttgart
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner (2000): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau. 30. Aufl. Heidelberg.
- von Wright, Georg Henrik (1977): Handlung, Norm und Intention. Berlin.